

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
den Bau einer neuen Cantine auf dem Waffenplatz  
Luziensteig.

(Vom 5. Juli 1872.)

„Tit. I

Als in den Jahren 1858—1859 die Festungswerke von Luziensteig in dem Sinne vervollständigt wurden, daß dadurch ein eidg. Waffenplatz auf diesem wichtigen strategischen Punkte geschaffen wurde, ergab sich sofort das Bedürfniß einiger durchaus nothwendiger Bauten, und darunter in erster Linie der Bau einer Cantine mit Offizierswohnungen.

Der damalige Direktor der Festungswerke von Luziensteig ließ schon im Jahr 1861 einen Plan für ein solches Gebäude entwerfen, in welchem das gleiche System wie bei den Kasernen und Stallungen, vertheidigungsfähige Gebäude mit starken, durch Erdmassen oder natürlichen Boden gedeckten Mauern und mit blindirungsfähiger Bedachung befolgt war. Nach dieser Bauart hätten die Räumlichkeiten für Cantine, Theorieaal und Offizierswohnungen eine Ausgabe von circa Fr. 80,000 verursacht, welche damals von den eidg. Rätthen nicht bewilligt wurde.

Ungeachtet der beständigen Klagen der Kommandanten der auf der Luziensteig abgehaltenen Schulen und Kurse ruhte nun die Frage bis im Jahr 1863, wo sie bei Anlaß der Studien betreffend Umänderung der bastionirten Front wieder auftauchte.

In seinem Berichte über die von Genieoffizieren zum bessern Schutz der Festungswerke gegen das Artilleriefeuer vorgelegten Projekte vom Jahr 1862 äußert Herr General Dufour die Ansicht, daß die Verbesserung der Luziensteig als eidg. Waffenplatz wichtiger und nöthiger sei, als deren vollständige Umänderung in eine eigentliche Festung. Nach seiner Schätzung würden sich die Kosten zu den unumgänglich nothwendigen Arbeiten auf Fr. 180,000 belaufen, nämlich:

a. Für eine Cantine mit Theorieaal und Offizierswohnungen	Fr. 80,000
b. Für Ergänzung der Kasernen . . . . .	35,000
c. „ eine Infirmerie . . . . .	30,000
d. „ „ Wasserleitung . . . . .	20,000
e. „ „ Unvorhergesehenes . . . . .	15,000
	<hr/>
	Fr. 180,000

Die Herren Obersten Hans Wieland und Herzog stimmten in ihren bezüglichen Berichten den Ansichten des Hrn. General Dufour bei und betonten beide die absolute Nothwendigkeit der Bervollständigung der administrativen Gebäude auf der Luziensteig.

Ein zweites infolge dessen im Jahre 1864 ausgearbeitetes Projekt für eine Cantine mit Offizierswohnungen und das Nachsuchen eines bezüglichen Kredites von Fr. 43,000 fanden bei den Räten abermals keine Berücksichtigung.

Seither wiederholten sich regelmäßig die Klagen der Militärs, und die Zahl der Schulen und Kurse auf diesem Waffenplatze nahm von Jahr zu Jahr ab, was zahlreiche Reklamationen von Seite des Kreises Maiensfeld und der Kantonsbehörden von Graubünden wegen Vernachlässigung des einzigen eidg. Waffenplatzes in diesem Kanton hervorrief.

Im Laufe dieses Frühjahres mußte das bisher als Cantine benutzte Lokal, weil dem Einsturze nahe, abgebrochen werden, und es ist deshalb die Erstellung eines neuen entsprechenden Lokals dringend nothwendig geworden.

Der gegenwärtige Versuch, endlich zu einem erträglichen Zustande auf dem Waffenplatz Luziensteig zu gelangen, beruht auf einem Anerbieten des Kreises Maiensfeld, dahin gehend, die zur Herstellung einer Cantine nöthigen Gelder vorzuschießen und die Ausführung der Baute selbst zu übernehmen, so daß der Bund nur die Zinse und die Amortisation dieser Summe während einer Reihe von Jahren zu entrichten hätte.

Der daherige mit dem Kreis Maiensfeld unterm 25. Mai abhin vereinbarte Vertrag enthält unter Anderm folgende Bestimmungen:

1. Der Kreis Maienfeld verpflichtet sich, eine Cantine nach den beigelegten Plänen und dem Baubeschrieb auf dem südwestlichen Theile des Forts in St. Luziensteig zu erbauen.

2. Derselbe hat alle Kosten der Baute zu tragen und ist für die gute und solide Ausführung der Arbeiten verantwortlich.

6. Letztere (Eidgenossenschaft) tritt nun sofort in das Eigenthum und den alleinigen Besitz des Gebäudes, und übernimmt dessen Unterhaltung; der Kreis Maienfeld leistet jedoch für die Solidität der Arbeit auf drei Jahre Garantie.

7. Die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich ihrerseits, dem Kreis Maienfeld während 20 Jahren, d. h. vom Jahr 1873 an bis und mit dem Jahr 1892, jährlich an Zins und Amortisation Fr. 3100 zu bezahlen, und zwar jeweilen auf den 1. Mai.

8. Die Eidgenossenschaft behält sich vor, beliebigenfalls größere Amortisationszahlungen zu leisten, und ihre Verpflichtungen gegen den Kreis Maienfeld erlösen, sobald die Zahlungen das Kapital von Fr. 40,000 mit Zins und Zinsezins à  $4\frac{1}{2}\%$  erreicht haben.

Wir halten diesen Modus, welcher bereits auch bei dem Bau eines neuen Pontonmagazins in Brugg befolgt wurde, für den Bund für den vortheilhaftesten, wenn es sich um Bauten von keiner großen Bedeutung handelt. Einerseits werden dadurch die Kosten der Bauaufsicht größtentheils erspart und andererseits die Baukosten selbst auf ein Minimum reduziert, da die Lokalbehörden bekanntlich billiger zu bauen im Stande sind und im vorliegenden Falle hieran auch ein um so größeres Interesse haben, als die Bausumme zu einem verhältnißmäßig niedrigen Zinse vorgeschossen wird. Gegen eine mangelhafte Ausführung der Baute ist der Bund durch den vorliegenden Vertrag sicher gestellt.

Ohne uns über die allgemein anerkannte Nothwendigkeit der projektirten Baute noch weiter auszusprechen, beschränken wir uns darauf, die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen kurz zu begründen.

Von dem oben angegebenen Programme des Herrn General Dufour ausgehend, wurde von vornherein auf eine Vergrößerung der Kasernen und die Erstellung einer Infirmerie als nicht dringlich verzichtet, dagegen die Wasserleitung, als das allernothwendigste, aus dem jährlichen Kredite für Unterhalt der Werke nach und nach ausgeführt. Es bleibt somit noch die Cantine. Bei dem vorliegenden Entwurfe sind die Bedürfnisse der Vertheidigung ganz bei Seite gelassen und eine leichte Bauart angenommen, so daß der Voranschlag von Fr. 80,000 auf Fr. 40,000 herabgesetzt werden konnte. Die vorgeschlagene Baute ist so eingerichtet, daß dieselbe leicht weggeschafft werden kann, sofern

solches durch die Umstände nothwendig werden sollte. Als Bauplatz ist ein Platz im südwestlichen Theile des Forts in Aussicht genommen.

Das Gebäude ist zweistöckig projektirt. Im Erdgeschosß befinden sich:

- a) eine Soldaten-Cantine für ungefähr 250 Mann;
- b) eine Offiziers-Cantine für ungefähr 50 Mann;
- c) eine Küche von 600 Quadratfuß;
- d) eine bedeckte Laube von 1900 Quadratfuß, welche das Gebäude auf drei Seiten umschließt und bis 200 Mann aufnehmen kann;
- e) zwei Abtritte an beiden Enden der Laube.

Die Dimensionen entsprechen dem Effektiv der verschiedenen auf der Luziensteig abgehaltenen Schulen, welche im Maximum 600 Mann zählten.

Im ersten Stokwerke sind projektirt: 1 Theorieaal, 10 Offizierszimmer und Zimmer für den Schulkommandanten und das Bureau.

Hinter dem Gebäude befinden sich noch eine Abwaschküche und ein in den Felsen gesprengter kleiner Keller.

Die nähern Daten über die Bauart sind in der beiliegenden Beschreibung enthalten.

Wir beehren uns nun, Ihnen mit Rücksicht auf das Angebrachte die Anträge zu stellen:

1. es sei dem Plane für die Erstellung einer neuen Cantine auf dem Waffenplatze Luziensteig die Genehmigung zu erteilen, und
2. sei der mit dem Kreis Maiensfeld abgeschlossene Vertrag über Ausführung dieser Baute zu ratifiziren.

Im Uebrigen benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 5. Juli 1872.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Wetti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schjef.**

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Bau einer neuen Kantine auf dem Waffenplatz Luziensteig. (Vom 5. Juli 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.07.1872
Date	
Data	
Seite	833-836
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 332

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.